



**120/22**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Weiteres Vorgehen in der Thematik Erhebung der Kreisumlage für die Jahre 2015 und 2016

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister	<i>Datum</i> 08.11.2022	
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen der Stadt Zossen (Vorberatung)	17.11.2022	Ö
Hauptausschuss der Stadt Zossen (Vorberatung)	29.11.2022	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	07.12.2022	Ö

### **Beschlussvorschlag**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt, dass im Rahmen der Widerspruchserhebung und nachfolgender Klage die Kanzlei Dombert pp mit der weiteren Rechtsverfolgung gegen den neuen Festsetzungsbescheid für 2015 vom 27.09.2022 beauftragt wird, um die Rechtswidrigkeit der Heilungsvorschriften feststellen zu lassen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt, dass gegen den Festsetzungsbescheid für 2016 ebenfalls Widerspruch einzulegen ist. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die AKnzlei Dombert pp für das Klageverfahren 2016 zu beauftragen, sofern dem Widerspruch nicht stattgegeben wird.

3. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, regelmäßig über den Fortbestand und den Fortschritt beider Klageverfahren in der SVV zu berichten.

### **Mitwirkungsverbot gem. §22 BbgKVerf**

[X] besteht nicht                      [ ] besteht für:

## **Begründung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Rücknahme des Festsetzungsbescheids für die Kreisumlage 2015 vom 14.10.2022 das Verfahren in 2. Instanz vor dem OVG Berlin Brandenburg durch Erledigungserklärung beendet ist.

Bekanntlich hat die Stadt Zossen in der 1. Instanz vor dem Verwaltungsgericht Potsdam die Klage gegen die Kreisumlagefestsetzung für 2015 auf der Grundlage des Festsetzungsbescheids vom 26.11.2015 gewonnen.

Der Landkreis ist in das Berufungsverfahren gegangen. Aufgrund nachträglich erlassener Heilungsvorschriften für die Kreisumlagenfestsetzung in der Brandenburgischen Kommunalverfassung hat der Landkreis daraufhin mit Bescheid vom 27.09.2022 eine erneute Kreisumlage für 2015 in gleicher Höhe (10.629.103,00 Euro) festgesetzt.

Gegen diesen Bescheid ist fristwährend Widerspruch durch die Kanzlei Dombert pp erhoben worden. Gleichfalls wurde durch die Kanzlei Dombert pp ein Rechtsgutachten zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Heilungsvorschriften des Landes Brandenburgs ( §§130 FF BbgKVerf) erstellt. Dies hat zum Ergebnis, dass die Heilungsvorschriften verfassungswidrig sind. Daher soll auch das 1. Instanzverfahren gegen die neue Kreisumlagenfestsetzung 2015 durchgeführt werden.

Die bisher angefallenen Kosten für das Kreisumlageverfahren 2015 auf der Grundlage des Bescheides vom 26.11.2015, werden aller Voraussicht nach, vollständig durch den beklagten Landkreis ersetzt werden müssen.

Für das neue Verfahren gegen den Kreisumlagenbescheid vom 27.09.2022 werden Verfahrenskosten, zunächst durch die Stadt Zossen auf der Grundlage eines Streitwertes von rund 10,6 Mio. Euro verauslagt.

Anlage Rechtsgutachten der Kanzlei Dombert .

## **Finanzielle Auswirkungen**

Ja  Nein

Gesamtkosten:	nicht bezifferbar
Deckung im Haushalt:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

## **Anlage/n**

Keine